



Seidl Hohenbleicher Mirz
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

Berücksichtigung von Pflegeleistungen eines Abkömmlings im Erbrecht

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur „Änderung des Erb- und Verjährungsrechts“ dem Umstand Rechnung getragen, dass die Pflegebedürftigkeit in der Bundesrepublik stetig steigt.

Bereits nach der bis 2009 geltenden Vorschrift des § 2057 a I 2 BGB a.F. war eine Honorierung von Pflegeleistungen vorgesehen. Diese galt aber nur für Abkömmlinge und nur dann, wenn die Pflegeleistung „über längere Zeit“ unter Verzicht auf ein berufliches Einkommen erfolgte.

Nach dem ursprünglichen Gesetzesentwurf sollte diese Regelung dahingehend erweitert werden, dass ein Verzicht auf berufliches Einkommen nicht mehr gefordert wird und jeder gesetzliche Erbe die Ausgleichung seiner Leistungen verlangen können sollte.

Leider wurde der Gesetzesentwurf nur teilweise umgesetzt und lediglich eine Erweiterung dahingehend vorgenommen, dass ein Verzicht auf berufliches Einkommen nicht mehr gefordert wird. Eine Ausweitung des Personenkreises unterblieb.

Sowohl Ehegatten, als auch Schwiegereltern und nichteheliche Lebensgefährten können auch weiterhin keinen Ausgleich der Pflegeleistungen verlangen, obwohl sie durch ihre Leistungen dazu beitragen, dass der Nachlass nicht durch ansonsten anfallende Pflegekosten geschmälert wird.

Auch hat der Gesetzgeber keine klare Regelung für die Höhe des Ausgleichsanspruchs festgesetzt, so dass auch dies weiterhin Anlass zu Auseinandersetzungen geben kann.

Ihr Kanzleiteam

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D-80336 München
Tel.: +49(0)89/1894164-0
Fax: +49(0)89/1894164-22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de